

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	591	20.10.2000	Redaktion: I. Wilkening
S.	2930 - 2953		Telefon: 80-4040

**Studienordnung für den Studiengang Medizin
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
mit dem Abschluss Ärztliche Prüfung**

Vom 22. September 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Bundesärzteordnung (BÄO) in der Fassung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 719) und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162/2175), das Studium der Medizin an der RWTH mit dem Abschluss Ärztliche Prüfung.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Die Ausbildung zur Ärztin bzw. zum Arzt wird auf wissenschaftlicher Grundlage und praxis- und patientenbezogen durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 1 ÄAppO). Sie hat zum Ziel, die grundlegenden medizinischen, fachübergreifenden und methodischen Kenntnisse, die praktischen Fertigkeiten und psychischen Fähigkeiten, die geistigen und ethischen Grundlagen der Medizin und eine dem Einzelnen und der Allgemeinheit verpflichtete ärztliche Einstellung zu vermitteln, deren es bedarf, um in Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Gesundheitsstörungen unter Berücksichtigung der psychischen und sozialen Lage der Patientin bzw. des Patienten und der Entwicklungen in Wissenschaft, Umwelt und Gesellschaft eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können. Sie vermittelt die Fähigkeit zur Weiterbildung und fördert die Bereitschaft zu ständiger Fortbildung und zur Zusammenarbeit mit anderen Ärztinnen, Ärzten und mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens. Studierende sollen in die Lage versetzt werden, erlerntes theoretisches Wissen in die Praxis umzusetzen. Theoretischer Unterricht und Vermittlung der praktischen Anwendung stellen somit gleichberechtigte Elemente der Ausbildung dar.

(2) Die im Rahmen der ÄAppO möglichen Freiräume nutzt die RWTH für spezifische Ausbildungsschwerpunkte. Diese kommen in fachübergreifenden sowie in zusätzlichen Lehrveranstaltungen zum Tragen (s. Anlage Studienplan). Vertiefung und Spezialisierung erfolgen sowohl im Rahmen von Dissertationen in unmittelbarer Zusammenarbeit mit einzelnen Lehrenden als auch nach dem Abschluss des Studiums, insbesondere in der Weiterbildung zur Gebietsärztin bzw. zum Gebietsarzt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für den Studiengang Medizin wird durch den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Wegen der bundesweit bestehenden Zulassungsbeschränkungen sind Bewerbungen von deutschen und ihnen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerbern ausschließlich an die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in Dortmund zu richten. Bewerbungsschluss ist für ein Sommersemester der 15. Januar, für ein Wintersemester der 15. Juli. Anträge, die nach diesem Termin bei der ZVS eingehen, werden als unzulässig abgelehnt.

(2) Deutsche Studierende

Da im Studiengang Medizin zur Zeit sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester Zulassungsbeschränkungen durch Rechtsverordnung angeordnet werden, setzt die Einschreibung voraus, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen gültigen Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) besitzt. Die zentralen Zulassungsverfahren für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden von der ZVS (Anhang 2), durchgeführt. Im Übrigen erfolgt die Zulassung durch den Rektor – Studentensekretariat – der RWTH.

(3) Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer (ausländische oder staatenlose Personen mit deutscher Hochschulreife) und Staatsangehörige der Europäischen Union sind deutschen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gleich gestellt.

(4) Sonstige ausländische Studierende

Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht unter Absatz 3 fallen, können nur dann als Studierende eingeschrieben werden, wenn ihnen in einem besonderen Zulassungsverfahren ein Studienplatz zugeteilt worden ist. Hierzu müssen diese Studienbewerberinnen und Studienbewerber einen Antrag auf Zulassung eines Studienplatzes (Zulassungsantrag) auf einem besonderen Formular unter Einhaltung bestimmter Fristen stellen. Das Formular und alle weiteren Informationen über die Bedingungen der Zulassung von diesen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sind beim Akademischen Auslandsamt der RWTH erhältlich.

§ 4 Vorleistungen

Zu den Zulassungsvoraussetzungen der ärztlichen Vorprüfung (vgl. auch § 13 Abs. 3 dieser Studienordnung bzw. § 10 Abs. 4 ÄAppO) gehören eine Ausbildung in Erster Hilfe (§ 5 ÄAppO) und ein Krankenpflagedienst von zwei Monaten (§ 6 ÄAppO); diese Leistungen können bereits vor Aufnahme des Studiums, allerdings erst nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung und dem vollendeten 18. Lebensjahr erbracht werden. Eine Teilnahmebescheinigung zu einer Ausbildung in Erster Hilfe wird nur anerkannt, wenn das Ausstellungsdatum nicht länger als vier Jahre vor der Meldung zur Ärztlichen Vorprüfung liegt. Voraussetzung für die Anerkennung eines vor Aufnahme des Studiums abgeleisteten Krankenpflagedienstes ist die Einhaltung eines Zeitraumes von maximal zwei Jahren zwischen dem Ableisten des Krankenpflagedienstes und dem Beginn des Medizinstudiums. Insbesondere für den Krankenpflagedienst wird eine frühzeitige Ableistung im Hinblick auf eine selbstkritische Überprüfung der Beweggründe zur Wahl des Medizinstudiums nachdrücklich empfohlen. Die Zulassung zum Studium ist davon jedoch unabhängig.

§ 5 Studienbeginn

Der Beginn des Medizinstudiums an der RWTH ist nur zum Wintersemester möglich. Bei verspäteter Zulassung sollten die Einrichtungen der Studienberatung in Anspruch genommen werden (s. § 14).

§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in vier Abschnitte, die jeweils durch eine Prüfung abgeschlossen werden.

Studienabschnitt		Dauer (Jahre)	Prüfung
I	vorklinischer	2	Ärztliche Vorprüfung ("Physikum")
II	1. klinischer	1	1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
III	2. klinischer	2	2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

IV	3. klinischer	1	3. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
----	---------------	---	-------------------------------------

(2) Im vorklinischen Studienabschnitt werden Grundlagen in den naturwissenschaftlichen Fächern Biologie, Chemie, Physik und in den Fächern Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie vermittelt sowie Bau, Funktion und Stoffwechsel des menschlichen Körpers in den Fächern Anatomie, Physiologie und Biochemie studiert. Ferner wird in die medizinische Terminologie eingeführt und ein Überblick über das Berufsfeld der Medizin gegeben. Die Brücke zur klinischen Ausbildung bildet unter anderem das Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin mit Fallbeispielen und Patientenvorstellungen.

(3) Der erste klinische Studienabschnitt beinhaltet im Wesentlichen eine Ausbildung in der allgemeinen Krankheitslehre, in den ärztlichen Untersuchungsmethoden am Krankenbett und im Laboratorium sowie in den Grundlagen der ärztlichen Diagnostik.

(4) Der zweite klinische Studienabschnitt erstreckt sich auf den patientenorientierten Unterricht in den einzelnen medizinischen Fächern sowie auf das ökologische Stoffgebiet (s. Anlage Studienplan). In diesem Abschnitt wird das ärztliche Wissen und Können - teils in interdisziplinären Veranstaltungen - vermittelt, um die Studierenden an Diagnose und Therapievorschläge heranzuführen.

(5) Der dritte klinische Studienabschnitt, das "Praktische Jahr", beinhaltet eine praktische Ausbildung im Universitätsklinikum der RWTH, in akademischen Lehrkrankenhäusern (s. auch § 12 und Anhang 1) sowie nach Absprache mit dem Landesprüfungsamt in entsprechenden Einrichtungen im Ausland unter Anleitung und Aufsicht von erfahrenen Ärztinnen und Ärzten in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie und in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete für je 16 Wochen.

(6) Die ärztliche Ausbildung umfasst ferner:

- eine Ausbildung in Erster Hilfe (vgl. § 4 und ÄAppO § 5)
- einen Krankenpflagedienst von zwei Monaten (vgl. § 4 und ÄAppO § 6)
- eine Famulatur von vier Monaten (vgl. ÄAppO § 7).

(7) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) beträgt nach § 1 Abs. 2 ÄAppO einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate. Ein Überschreiten der Regelstudienzeit zieht keinerlei universitäre Sanktionen nach sich.

§ 7

Lehrangebot

(1) Insgesamt werden mindestens 5.600 Unterrichtsstunden angeboten.

(2) Der Inhalt des Lehrangebotes orientiert sich an dem in den Anlagen 10, 13 und 16 der ÄAppO aufgeführten Prüfungsstoff.

(3) Eine detaillierte Zusammenstellung des für die einzelnen Prüfungen verlangten Wissens und Könnens findet sich in den Gegenstandskatalogen des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen, Mainz.

§ 8

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Es werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen unterschieden:

1. Scheinpflichtige Veranstaltungen: Darunter fallen alle praktischen Übungen, Kurse und Seminare, deren Ableistung nach den Anlagen 1 bis 3 der ÄAppO obligatorisch ist, sowie alle weiteren Veranstaltungen, deren Besuch durch diese Studienordnung vorgeschrieben ist (s. § 9).

2. Dringend empfohlene Veranstaltungen: Das sind insbesondere systematische Vorlesungen, die die praktischen Übungen vorbereiten oder begleiten (s. Anlage Studienplan).
3. Zusätzlich empfohlene Veranstaltungen: Hierbei handelt es sich zumeist um Spezialvorlesungen, -seminare oder -praktika, die nach freier Wahl besucht werden können (s. Anlage Studienplan oder - für Spezialvorlesungen mit ständig wechselnder Thematik - Vorlesungsverzeichnis bzw. Lehrankündigungen der einzelnen Hochschullehrenden).

(2) Für den Erhalt einzelner in der ÄAppO aufgeführter Scheine kann es aus fachlichen und/oder didaktischen Gründen erforderlich sein, dass die Teilleistungen nur in verschiedenen Lehrveranstaltungen erbracht werden können und getrennt bescheinigt werden müssen (teilscheinpflichtig).

§ 9

Obligatorische Lehrveranstaltungen und ihre Zulassungsverfahren

- (1) Liste der obligatorischen Lehrveranstaltungen:

	Lehrveranstaltung (gemäß 7. AO-Novelle)	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen
vorklinischer Studie abschnitt	Physikalisches Praktikum für Medizinerinnen und Mediziner	---
	Chemisches Praktikum für Medizinerinnen und Mediziner	---
	Praktikum der Biologie für Medizinerinnen und Mediziner	---
	Kursus der Mikroskopischen Anatomie I (Zellbiologie)	---
	Kursus der Mikroskopischen Anatomie II (Histologie)	---
	Kursus der Makroskopischen Anatomie I (Hirnkurs)	---
	Kursus der Makroskopischen Anatomie II (Präparierkurs)	---
	Praktikum der Physiologie I	<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum der Physik für Medizinerinnen und Mediziner • Praktikum der Chemie für Medizinerinnen und Mediziner • Praktikum der Biologie für Medizinerinnen und Mediziner • Kursus der Mikroskopischen Anatomie I (Zellbiologie)
	Praktikum der Physiologie II	<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum der Physik für Medizinerinnen und Mediziner • Praktikum der Chemie für Medizinerinnen und Mediziner • Praktikum der Biologie für Medizinerinnen und Mediziner • Kursus der Mikroskopischen Anatomie I (Zellbiologie)

Praktikum der Biochemie	<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum der Physik für Medizinerinnen und Mediziner • Praktikum der Chemie für Medizinerinnen und Mediziner • Praktikum der Biologie für Medizinerinnen und Mediziner
Kursus der Medizinischen Psychologie u. Soziologie I	---
Kursus der Medizinischen Psychologie u. Soziologie II	<ul style="list-style-type: none"> • Kursus der Medizinischen Psychologie u. Soziologie I
Kursus der Medizinischen Terminologie	---
Praktikum der Berufsfelderkundung	---
Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin I	<ul style="list-style-type: none"> • gleichzeitige Teilnahme am (oder abgeschlossener) Kursus der Makroskopischen Anatomie
Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin II	<ul style="list-style-type: none"> • gleichzeitige Teilnahme am (oder abgeschlossener) Kursus der Makroskopischen Anatomie
Seminar Anatomie	<ul style="list-style-type: none"> • gleichzeitige Teilnahme am (oder abgeschlossener) Kursus der Makroskopischen Anatomie II
Seminar Physiologie I	<ul style="list-style-type: none"> • gleichzeitige Teilnahme am (oder abgeschlossenes) Praktikum der Physiologie
Seminar Physiologie II	<ul style="list-style-type: none"> • gleichzeitige Teilnahme am (oder abgeschlossenes) Praktikum der Physiologie
Seminar Physiologie III	<ul style="list-style-type: none"> • gleichzeitige Teilnahme am (oder abgeschlossenes) Praktikum der Physiologie
Seminar Biochemie I	<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum der Chemie für Medizinerinnen u. Mediziner
Seminar Biochemie II	<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum der Chemie für Medizinerinnen u. Mediziner • Seminar Biochemie I
Ärztliche Vorprüfung	

1. klinischer Studienabschnitt

Lehrveranstaltung (gemäß 7. AO-Novelle)	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen
Kursus der Allgemeinen Pathologie	---
Praktikum der Mikrobiologie und der Immunologie	---
Übungen zur Biomathematik für Medizinerinnen u. Mediziner	---
Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nicht-operativen und dem operativen Stoffgebiet	---
Praktikum der Klinischen Chemie und Hämatologie	---
Kursus der Radiologie (Radiologische Diagnostik, Nuklearmedizin und Strahlentherapie) einschl. Strahlenschutzkurs	---
Kursus der allgemeinen und systematischen Pharmakologie und Toxikologie	---
Praktische Übungen für akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe	---

1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

2. klinischer Studienabschnitt

Lehrveranstaltung (gemäß 7. AO-Novelle)	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen
Kursus der Speziellen Pathologie	<ul style="list-style-type: none"> • Kursus der Allgemeinen Pathologie
Kursus der Speziellen Pharmakologie	<ul style="list-style-type: none"> • 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung • abgeschlossenes 3. klinisches Semester
Praktikum der Inneren Medizin	<ul style="list-style-type: none"> • Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet, Teil Innere Medizin • Vorlesung Innere Medizin (Leistungsnachweis)
Praktikum der Kinderheilkunde	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung Kinderheilkunde
Praktikum der Dermato-Venerologie	---
Praktikum der Urologie	---
Praktikum der Chirurgie	<ul style="list-style-type: none"> • Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet, Teil Chirurgie
Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe	---
Praktikum der Notfallmedizin	---
Praktikum der Orthopädie	---
Praktikum der Augenheilkunde	<ul style="list-style-type: none"> • Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet, Teil Augenheilkunde
Praktikum der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	<ul style="list-style-type: none"> • Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet, Teil HNO-Spiegelkurs
Praktikum der Neurologie	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung Neurologie (Leistungsnachweis)
Praktikum der Psychiatrie	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung Psychiatrie (Leistungsnachweis)
Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (Leistungsnachweis)
Kursus des ökologischen Stoffgebietes	---
Ökologie I: Hygiene, Krankenhaushygiene und Umweltmedizin	---
Ökologie II: Rechtsmedizin	---
Ökologie III: Medizinische Statistik	---
Ökologie IV: Impfwesen und Individualprophylaxe	---
Ökologie V: Arbeits- und Sozialmedizin	---
Praktikum oder Kursus der Allgemeinmedizin	<ul style="list-style-type: none"> • Interdisziplinäre Veranstaltung Klinische Medizin
2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung	

(2) Zugangsvoraussetzungen

Für die Teilnahme an den praktischen Übungen und Seminaren sind zur Erzielung des maximalen Lerneffektes im Allgemeinen Vorkenntnisse erforderlich, die in vorbereitenden oder begleitenden Vorlesungen erworben werden können. Der für die sinnvolle Durchführung eines Praktikums bzw. Seminars vorauszusetzende Wissensstand kann im Rahmen des Praktikums bzw. Seminars geprüft werden. Für Kurse oder praktische Übungen, für die durch Vorlesungen oder Seminare eine spezielle Vorbereitungsmöglichkeit angeboten wird, kann ein Vorbereitungsnachweis verlangt werden. Die Aufnahme in bestimmte Praktika und Seminare kann auch von der Vorlage von Praktikums-scheinen aus anderen Fächern abhängig gemacht werden. Die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Veranstaltungen sind in Absatz 1 aufgeführt.

(3) Zugangsregelung bei beschränkter Teilnehmerzahl

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt entsprechend § 82 Abs. 3 HG auf Antrag des Lehrenden die Dekanin bzw. der Dekan oder die bzw. der von ihr bzw. ihm beauftragte Lehrende den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Medizin eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer der RWTH zugelassen sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, da ihnen andernfalls ein Zeitverlust in ihrem Studium von mehr als einem Semester entsteht (einschließlich aller Wiederholerinnen und Wiederholer).
2. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Medizin eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer der RWTH zugelassen sind, sich in dem Semester befinden, für das nach Anlage Studienplan die betreffende Veranstaltung vorgesehen ist, und denen durch Nicht-Zulassung ein Zeitverlust von nicht mehr als einem Semester entsteht.
3. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Medizin eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer der RWTH Aachen zugelassen sind, aber nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.
4. Studierende, die an der RWTH für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind.

(4) Andere Studierende, insbesondere auch solche, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule eingeschrieben sind und die Zulassung zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen als Zweithörerin bzw. Zweithörer nach § 71 Abs. 1 HG anstreben, können zu den Lehrveranstaltungen nur zugelassen werden, wenn durch ihre Zulassung die ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang Medizin an der RWTH eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird (§ 82 Abs. 2 HG).

(5) Unter den Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit gleichem Anspruch nach Absatz 3 Nrn. 2 bis 4 entscheiden

- a) im vorklinischen Studienabschnitt spezielle von der Dekanin bzw. vom Dekan erlassene Zugangsregelungen,
- b) im klinischen Studienabschnitt die Zahl der klinischen Semester (Studierende mit einer höheren Zahl klinischer Semester haben Vorrang). Bei Studierenden mit gleichem klinischen Semester haben Vorrang diejenigen, die im aktuellen Semester weniger Kurse zugewiesen bekommen haben. Unter Studierenden, die bezüglich der ersten beiden Kriterien gleichberechtigt sind, entscheidet das Los.

(6) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass entsprechend § 82 Abs. 3 Satz 3 HG den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl ein Zeitverlust nicht oder höchstens von einem Semester entsteht.

§ 10 Leistungsnachweise

Über obligatorische Veranstaltungen (siehe § 9 Abs. 1) werden nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme Bescheinigungen entsprechend ÄAppO § 2 Abs. 4 und Anlage 4 erteilt. Die Regelmäßigkeit ist gewährleistet, wenn nicht mehr als 10 % der Unterrichtszeit versäumt wurde. Ein Überschreiten dieses Versäumnisanteils kann in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert werden, wenn die technische Abwicklung des Praktikums eine Nacharbeit zuläßt. Die erfolgreiche Teilnahme wird auf der Grundlage von Erfolgskontrollen bescheinigt. Die Art (z.B. Klausur, mündliche Prüfung, Versuchsprotokoll, Referat), die Kriterien und der Umfang der Erfolgskontrollen werden in der Kursordnung festgelegt, die spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltungen per Aushang bekanntgegeben wird. Die erste Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle wird spätestens zu Beginn der Vorlesungen des folgenden Semesters angeboten. Studierenden, die sich zur Ärztlichen Vorprüfung oder zum Ersten bzw. Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung angemeldet haben, wird diese Wiederholungsmöglichkeit für Veranstaltungen der Medizinischen Fakultät vor Ablauf der Frist zur Nachreichung der Unterlagen beim Landesprüfungsamt eingeräumt. Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit wird vor dem übernächsten staatlichen Prüfungstermin angeboten. Wenn praktische Übungen wiederholt werden müssen, die in jährlichem Zyklus abgehalten werden, so besteht außerhalb derselben kein Anspruch auf eine Wiederholungsmöglichkeit.

§ 11 Studienplan und Stundenplan

Der auf dieser Studienordnung basierende Studienplan koordiniert alle regelmäßig abgehaltenen Lehrveranstaltungen, die im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushänge der veranstaltenden Institute, Kliniken oder Lehrenden angekündigt werden. Somit ist er maßgebend für den Stundenplan, der vor jedem Semester durch die Studienkommission Vorklinik und Klinik aufgestellt und rechtzeitig bekanntgegeben wird. Der Stundenplan stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass die Studierenden die von der ÄAppO geforderten Lehrveranstaltungen in sinnvoller Reihenfolge und ohne Überschneidungen besuchen können. Eine Absolvierung der einzelnen Studienabschnitte in den jeweils geltenden Mindestzeiten ist nicht gewährleistet, wenn bei Lehrveranstaltungen Kapazitätsengpässe auftreten (siehe § 9 Abs. 3) oder wenn die Studierenden den vorgeschlagenen Zeitplan aus eigenem Verschulden nicht einhalten oder aufgrund von Krankheit nicht einhalten können. Der Studienplan ist der Studienordnung als Anlage beigefügt.

§ 12 Praktische Ausbildung in der Krankenanstalt ("Praktisches Jahr")

(1) Rechtliche Bestimmungen

Die im dritten Abschnitt des klinischen Studiums der Medizin vorgeschriebene praktische Ausbildung erfolgt in den Medizinischen Einrichtungen der RWTH (Universitätsklinikum) oder in anderen von der RWTH im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium bestimmten Krankenanstalten (Akademische Lehrkrankenhäuser). Die Fakultät kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesprüfungsamt erlauben, dass Teile des praktischen Jahres im Ausland absolviert werden. Die Ausbildung im Praktischen Jahr richtet sich nach den §§ 3 und 4 der ÄAppO sowie nach ministeriellen Erlassen, den gesetzlichen Vorschriften über die berufsgenossenschaftlichen Versicherungen, den Beschlüssen der Medizinischen Fakultät zur Ausbildung im Praktischen Jahr und nach den zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den einzelnen Lehrkrankenhäusern abgeschlossenen Verträgen.

(2) Status der Studierenden im Praktischen Jahr

Die Studierenden bleiben während der Ausbildung im Praktischen Jahr Studierende der RWTH mit allen Rechten und Pflichten. Im Bereich der Lehrkrankenhäuser unterstehen die Studierenden den

Weisungen und dem Hausrecht der jeweiligen Krankenhausträger. Das Land stellt die Träger Akademischer Lehrkrankenhäuser von der Haftung für solche Schäden bei den Patientinnen und Patienten frei, die im Rahmen der klinisch-praktischen Ausbildung von Studierenden schuldhaft verursacht werden und für die eine Ärztin bzw. ein Arzt oder eine sonstige Angestellte bzw. ein sonstiger Angestellter des Krankenhausträgers nicht einzustehen hat. Das Land haftet dem Krankenhausträger gegenüber auch für Sachschäden, die diesem aus schuldhaften Handlungen oder Unterlassungen der Studierenden erwachsen. Der Krankenhausträger hat ggf. seinen Schadenersatzanspruch gegen die Schädigerin bzw. den Schädiger an das Land abzutreten, und das Land behält sich, nicht zuletzt im Interesse der Patientinnen und Patienten, vor, Studierende in Regress zu nehmen, wenn sie Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben. Gegen die Folgen eines "Berufsunfalls" und einer "Berufskrankheit", die während der klinisch-praktischen Ausbildung verursacht wurden, sind die Studierenden gesetzlich versichert. Vor Beginn des Praktischen Jahres müssen sich die Studierenden einer Einstellungsuntersuchung unterziehen. Das Universitätsklinikum und die Lehrkrankenhäuser stellen den Studierenden Berufskleidung zur Verfügung und ermöglichen die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung.

(3) Organisation der Ausbildung

Informationen über die Ausbildung im Praktischen Jahr erhalten die Studierenden durch das Dekanat der Medizinischen Fakultät. Die Entscheidung über die Verteilung der Studierenden auf verschiedene Krankenhäuser und die Zuweisung der Ausbildungsplätze liegt bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Medizinischen Fakultät. Innerhalb der Fachabteilungen bzw. Lehrkrankenhäuser wird der Unterricht im Praktischen Jahr von den jeweiligen Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern oder Chefärztinnen bzw. Chefärzten organisiert und durchgeführt. Die fachspezifischen Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter stellen auch die vorgeschriebenen Bescheinigungen aus. Fehlzeiten bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen werden auf die Ausbildung angerechnet. Eine Liste der Lehrkrankenhäuser ist als Anhang 1 beigefügt.

§ 13

Prüfungen und ihre Zulassungsvoraussetzungen

(1) Abfolge der Prüfungen

Die Prüfungen sind in der ÄAppO vorgeschrieben und können wie folgt abgelegt werden (vgl. § 1 Abs. 3 der ÄAppO):

- 1) Ärztliche Vorprüfung nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren.
- 2) Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung.
- 3) Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach Bestehen des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung und einem Studium der Medizin von drei Jahren nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung.
- 4) Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung.

(2) Form der Prüfungen

Die Prüfungen finden in schriftlicher Form bundeseinheitlich nach dem vorklinischen, dem ersten und zweiten Klinischen Abschnitt statt. Die Ärztliche Vorprüfung sowie der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung haben zusätzlich einen zweiten

mündlichen Teil. Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird nur mündlich geprüft. Die Prüfungen werden vor dem Landesprüfungsamt abgelegt (Anhang 2). Die Prüfungskommissionen, die die mündlichen Prüfungen abnehmen, werden vom Landesprüfungsamt bestellt und sind in dessen Auftrag tätig.

(3) Zulassungsvoraussetzungen und weitere Prüfungsbestimmungen

Die Prüfungsmodalitäten sind im zweiten bis vierten Abschnitt der ÄAppO in den §§ 8 bis 34 niedergelegt. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen ist in § 12 ÄAppO geregelt.

(4) Prüfungsinhalte

Die Prüfungsgebiete sind in der ÄAppO in groben Zügen festgelegt (vgl. §§ 22, 25, 28 und 33). Die Prüfungsinhalte sind in den Gegenstandskatalogen des Instituts für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz enthalten (siehe auch § 7).

§ 14 Studienberatung

(1) Es wird den Studierenden empfohlen, auf das aktuelle Vorlesungsverzeichnis der RWTH und die ÄAppO zurückzugreifen.

(2) Die fachliche Beratung obliegt der bzw. dem Dekanatsbeauftragten für Studienplanung und den Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen für den vorklinischen und den klinischen Studienabschnitt (Anhang 2). Grundsätzlich stehen für fachlichen Rat jedoch alle Mitglieder des Lehrkörpers zur Verfügung. Im Allgemeinen wird zu Beginn einer jeden Veranstaltung ein Überblick über deren Inhalte und Ablauf sowie ein Hinweis auf Lehrbücher gegeben.

(3) Weitere Beratungsstellen der RWTH

1. Studentensekretariat
Zulassung, Einschreibung (Immatrikulation), Rückmeldung, Belegung, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Studienfachwechsel, Exmatrikulation, Bescheinigungen, Förderungsangelegenheiten (außer BAFöG).
2. Akademisches Auslandsamt
Zulassung von Ausländern, Förderung und Betreuung ausländischer Studierender, Auskünfte über Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Auslandspraktikum, Auslandsstudium einschließlich Stipendien, Sprachkurse im Ausland.
3. Zentrale Studienberatung
Auskünfte bezüglich Zulassung, Studieneignung, Studienfachwahl und Studienfachwechsel, Förderungsangelegenheiten, psychologische Beratung, persönliche Angelegenheiten.
4. Dezernat Akademische und Studentische Angelegenheiten
Auskünfte in rechtlichen Fragen von Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
5. Studentenwerk Aachen
Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

(4) Weitere Beratungsmöglichkeiten bestehen bei den Medizinischen Fachschaften der Studierenden und beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).

(5) Spezielle Einführungsveranstaltungen zu Beginn jedes Wintersemesters sollen den Studienanfängerinnen und Studienanfängern eine Orientierungshilfe bieten.

(6) Das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen mit dem Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie (Anlage 2) führt im Dekanat der Medizinischen Fakultät regelmäßig Beratungen in Prüfungsangelegenheiten durch. Auf entsprechende Bekanntmachungen der Fakultät und der Fachschaften wird verwiesen.

§ 15

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 10. März 1986 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 246 S. 593a), geändert durch Ordnung vom 4. August 1994 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 420 S. 1447), außer Kraft.

(2) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2000/01 oder später ihr Studium der Medizin aufgenommen haben. Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Studienordnung bereits in einem der vier Studienabschnitte befinden, beenden den jeweiligen Studienabschnitt nach den bisher für sie geltenden Studienregelungen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Studienordnung schriftlich beantragen. Der nächst folgende Studienabschnitt wird in jedem Fall nach dieser Studienordnung zu studieren sein. Der Antrag auf Anwendung der neuen Studienordnung ist unwiderruflich.

(3) Unbeschadet der in Absatz 2 genannten Übergangsfrist gilt mit Inkrafttreten dieser Ordnung für alle Studierenden der § 9 dieser Studienordnung – mit Ausnahme der interdisziplinären Veranstaltung Klinische Medizin. Diese Veranstaltung ist obligatorisch für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

(4) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 7.2.2000.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 22.09.2000

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage**STUDIENPLAN**

Erläuterungen:

I/II/III Veranstaltungen, die in mehreren inhaltlich verschiedenen Teilen durchgeführt werden

A/B/C Veranstaltungen gleichen Inhalts, die jeweils für einen Teil der Studierenden durchgeführt werden

V/Ü V = Vorlesung; Ü = praktische oder theoretische Übung, Seminar

S/s/D/Z S = Scheinpflchtig; s = Teilscheinpflchtig; D = dringend empfohlen; Z = zusätzlich empfohlen.

VORKLINISCHER STUDIENABSCHNITT

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht	Semesterwochenstunden (SWS)	Mindestumfang akad. Stunden (Block-Veranst.)	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (in Klammern) (siehe auch §10 Abs. 1)
1. Fachsemester (Wintersemester)					
Physik für Medizinerinnen und Mediziner	V	D	4		
Übungen zur Physik	Ü	Z	2		
Mathematik-Vorkurs zum Physik-Praktikum	Ü	D		10	
Praktikum der Physik für Medizinerinnen und Mediziner	Ü	S		40	(Physik-Vorlesung) (Übungen zur Physik) (Mathematik-Vorkurs)
Physik von Lebensprozessen	V	Z	2		
Chemie für Medizinerinnen und Mediziner	V	D	4		
Praktikum der Chemie für Medizinerinnen und Mediziner	Ü	S		40	(Chemie-Vorlesung)
Chemie-Seminare für Medizinerinnen und Mediziner	Ü	D	2		
Biologie für Medizinerinnen und Mediziner	V	D	6		
Praktikum der Biologie für Medizinerinnen und Mediziner	Ü	S		40	
Medizinische Psychologie I	V	D	2		
Medizinische Soziologie I	V	D	1		
Praktikum der Medizinischen Terminologie	Ü	S	2		
Praktikum der Medizinischen Terminologie für Studierende ohne Lateinkenntnisse	Ü	Z	1		
Praktikum der Berufsfelderkundung	Ü	S		12	
Berufsfelderkundung	V	D	1		
Einführung in die Medizin	V	Z	1		
Anatomische Propädeutik	V	D	4		

einschließlich osteologischer Demonstration	Ü	D		10	
Kurs der mikroskopischen Anatomie I (Zellbiologie)	V	s		36	

2. Fachsemester (Sommersemester)					
Kurs der mikroskopischen Anatomie II (Histologie)	Ü	s	6		(Vorlesung Anatomische Propädeutik)
Kurs der makroskopischen Anatomie I (Hirnkurs)	Ü	s		30	(Vorlesung Anatomische Propädeutik)
Begleitvorlesung Histologie und Embryologie	V	D	5		
Begleitvorlesung zum Hirnkurs	V	D	2		
Biochemie I	V	D	5		(Chemie-Vorlesung)
Physiologie I	V	D	5		
Praktikum der Physiologie I	Ü	s	3		Praktika der Chemie, Physik, Biologie, Kurs der mikroskopischen Anatomie I (Zellbiologie)
Seminar Physiologie I	Ü	s	1		gleichzeitige Teilnahme am (oder abgeschlossenes) Praktikum der Physiologie
Medizinische Psychologie II	V	D	1		
Medizinische Soziologie II	V	D	1		
Kurs der Medizinischen Psychologie und Soziologie IA	Ü	s		40	

3. Fachsemester (Wintersemester)					
Kurs der makroskopischen Anatomie II (Präparierkurs)	Ü	s	6		(Kurs der mikroskopischen Anatomie)
Seminar Anatomie	Ü	s		30	gleichzeitige Teilnahme am (oder abgeschlossener) Kurs der makroskopischen Anatomie II
Begleitvorlesung Makroskopische Anatomie und Embryologie	V	D	5		
Physiologie II	V	D	5		
Praktikum der Physiologie II	Ü	s	3		Praktika der Chemie, Physik, Biologie, Kurs der mikroskopischen Anatomie I (Zellbiologie)
Seminar Physiologie II	Ü	s	1		gleichzeitige Teilnahme am (oder abgeschlossenes) Praktikum der Physiologie

Seminar Biochemie I	Ü	s	1,5		Praktikum der Chemie (Vorl. Biochemie I)
Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin I	Ü	s	1		gleichzeitige Teilnahme am (oder abgeschlossener) Kurs der makroskopischen Anatomie
Kurs der Medizinischen Psychologie und Soziologie I B, C	Ü	s		40	
Kurs der Medizinischen Psychologie und Soziologie II A, B	Ü	s		12	Kurs d. Med. Psychologie u. Soziologie I
Molekulare Biologie des Menschen	V	Z	2		

4. Fachsemester (Sommersemester)					
Biochemie II	V	D	5		
Praktikum der Biochemie	Ü	S		72	Praktika der Chemie, Physik, Biologie (Vorl. Biochemie I)
Seminar Biochemie II	Ü	s	1,5		Praktikum der Chemie Seminar Biochemie I (Vorl. Biochemie I)
Seminar Physiologie III	Ü	s	1		gleichzeitige Teilnahme am (oder abgeschlossenes) Praktikum der Physiologie
Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin II	Ü	s	1		gleichzeitige Teilnahme am (oder abgeschlossener) Kurs der makroskopischen Anatomie
Kurs der Medizinischen Psychologie und Soziologie II C	Ü	s		12	Kurs d. Med. Psychologie u. Soziologie I
Ringvorlesung Endokrinologie	V	Z	1		

1. KLINISCHER STUDIENABSCHNITT: 1. UND 2. KLINISCHES SEMESTER

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht	Semesterwochenstunden (SWS)	vorgesehen für das klinische Semester	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (in Klammern) (siehe auch §10 Abs. 1); Bemerkungen
Allgemeine Krankheitslehre					
• Biomathematik					
Praktikum Biomathematik	Ü	S	2	1. oder 2.	
Vorlesung Biomathematik	V	D	2	1. oder 2.	
• Geschichte der Medizin	V	D	2	1. und 2.	

• Humangenetik	V	D	2	1. oder 2.	
• Mikrobiologie/Immunologie/Virologie					
Praktikum der Mikrobiologie u. der Immunologie I (WS)	Ü	s	2	1. oder 2.	
Vorlesung zum Praktikum der Mikrobiologie u. der Immunologie I (WS)	V	D	1	1. oder 2.	
Praktikum der Mikrobiologie u. der Immunologie II (SS)	Ü	s	2	1. oder 2.	
Vorlesung zum Praktikum der Mikrobiologie u. der Immunologie II (SS)	V	D	1	1. oder 2.	
Grundlagen der antimikrobiellen Chemotherapie	V	Z	1	1. oder 2.	
Medizinische Virologie	V	D	1	1. oder 2.	
Aktuelle Virologie	V	Z	1	1. oder 2.	
Aktive u. passive Impfungen gegen Infektionskrankheiten	V	Z	1	1. oder 2.	
• Pathologie u. Neuropathologie					
Vorlesung Allgemeine Pathologie u. Neuropathologie (WS)	V	D	4	1. oder 2.	
Kursus der Allgemeinen Pathologie u. Neuropathologie (WS)	Ü	s	4	1. oder 2.	
Histopathologie	Ü	s	2	1. oder 2.	
Neurohistopathologie	Ü	s	2	1. oder 2.	
• Pathophysiologie (Chirurgie)	V	D	1	1. oder 2.	
• Pathophysiologie (Innere Medizin)	V	D	2	1. oder 2.	

Grundlagen der klinischen Medizin					
• Klinische Chemie u. Hämatologie					
Vorlesung zum Praktikum der Klinischen Chemie u. Hämatologie (WS)	V	D	2	1. oder 2.	
Praktikum der Klinischen Chemie u. Hämatologie (WS)	Ü	S	4	1. oder 2.	
• Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen im nicht-operativen u. operativen Stoffgebiet (UK):					der gesamte UK findet in zwei Blöcken (UK I und UK II) statt, die nicht im gleichen Semester absolviert werden dürfen
Innere Medizin	V	D	1	1. oder 2.	
Innere Medizin	Ü	s	2	1. oder 2.	
Dermatologie	Ü	s	0,5	1. oder 2.	
Augenheilkunde	V	D	0,1	1. oder 2.	
Augenheilkunde	Ü	s	0,2	1. oder 2.	
Chirurgie	Ü	s	1	1. oder 2.	
Neurologie	Ü	s	0,5	1. oder 2.	
Kinderheilkunde	Ü	s	0,5	1. oder 2.	
Hals-, Nasen- u. Ohrenheilkunde	Ü	s	0,8	1. oder 2.	

• Pharmakologie u. Toxikologie					
Vorlesung Pharmakologie u. Toxikologie	V	D	2	1. oder 2.	
Kurs der allgemeinen Pharmakologie u. Toxikologie	Ü	S	4	1. oder 2.	
• Radiologie incl. Strahlenschutz					
Kursus der Radiologie incl. Strahlenschutzkurs	V	D	2	1. oder 2.	
Kursus der Radiologie incl. Strahlenschutzkurs	Ü	S	1	1. oder 2.	
• Praktische Übungen für akute Notfälle u. Erste Ärztliche Hilfe					
	Ü	S	2	1. oder 2.	

2. KLINISCHER STUDIENABSCHNITT: 3. BIS 6. KLINISCHES SEMESTER

Lehrveranstaltung	Veranstaltungstyp	Dringlichkeit/Pflicht	Semesterwochenstunden (SWS)	vorgesehen für das klinische Semester	nachzuweisende Zugangsvoraussetzungen; erforderliche Vorkenntnisse (in Klammern) (siehe auch §10 Abs. 1); Bemerkungen
Nichtoperatives Stoffgebiet					
• Allgemeinmedizin					
Vorlesung Allgemeinmedizin	V	D	2	ab 3.	
Blockpraktikum Allgemeinmedizin	V	s	4	ab 5.	
• Dermatologie/Venerologie					
Vorlesung Dermatologie u. Venerologie	V	D	2	ab 4.	
Kurs der Dermatologie u. Venerologie	Ü	S	2	ab 4.	
Kolloquium experimentelle Dermatologie u. Allergologie	V	Z	1	ab 4.	
• Innere Medizin					
Vorlesung Innere Medizin I	V	D	4	ab 3.	Kurs der allg. klin. Untersuchungen (Innere Medizin)
Vorlesung Innere Medizin II	V	D	4	ab 3.	Kurs der allg. klin. Untersuchungen (Innere Medizin)
Blockpraktikum Innere Medizin	Ü	S	8	ab 5.	Vorlesung Innere Medizin (Leistungsnachweis)
Klinisches Kolloquium	V	Z	1	ab 5.	
EKG-Kurs	Ü	Z	1	6.	
Differentialdiagnose u. Therapie innerer Krankheiten	V	D	2	6.	
Aktuelle Krankheitsbilder aus dem Gebiet der Nieren- u. Bluthochdruckerkrankungen	V	Z	1	ab 4.	

Differentialdiagnose u. Therapie gastroenterologischer und hepatologischer Erkrankungen	V	D	1	ab 4.	
Therapie des Diabetes mellitus	V	D	1	ab 4.	
Vorlesung Hämatologie u. Onkologie	V	Z	1	ab 5.	
Praktikum Klinische Hämatologie	Ü	Z	2	ab 5.	
• Interdisziplinäre Veranstaltung Klinische Medizin	V	s	8	ab 3.	Bestandteil des Leistungsnachweises Praktikum der Allgemeinmedizin
• Kinderheilkunde/Kinderkardiologie/Kinder- und Jugendpsychiatrie					
Vorlesung Kinderheilkunde I	V	D	3	ab 3.	
Vorlesung Kinderheilkunde II	V	D	3	ab 3.	
Blockpraktikum Kinderheilkunde	Ü	S	4	ab 5.	
Pathophysiologie u. Klinik angeborener Herzfehler	Ü	Z	1	ab 4.	
• Pathologie u. Neuropathologie					
Vorlesung Spezielle Pathologie u. Neuropathologie (SS)	V	D	4	ab 3.	
Kursus der Speziellen Pathologie u. Neuropathologie (SS)	Ü	s	4	ab 3.	
Histopathologie	Ü	s	2	ab 3.	
Neurohistopathologie	Ü	s	2	ab 3.	
Klinisch pathologische u. neuropathologische Konferenzen	Ü	Z	2	Prakt. Jahr	
• Pharmakologie					
Kurs der Speziellen Pharmakologie	Ü	S	2	4. oder 5.	1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
• Strahlentherapie/Nuklearmedizin/Radiologie					
Strahlentherapie	V	Z	1	ab 5.	
Kolloquium der radiologischen Differentialdiagnostik	V	Z	1	5. oder 6. und Prakt. Jahr	
Nuklearmedizinische Funktionsdiagnostik einschl. NMR	V	Z	1	ab 3.	
• Transfusionsmedizin					
V	V	Z	1	ab 3.	

Operatives Stoffgebiet					
• Anästhesiologie					
Vorlesung Allgemeine Anästhesie	V	Z	2	ab 3.	
Vorlesung spezielle anästhesiologische Intensivmedizin	V	Z	2	ab 3.	
• Augenheilkunde					
Vorlesung Augenheilkunde	V	D	1	ab 3.	
Praktikum Augenheilkunde u. Spiegelkurs	Ü	S	0,5	ab 3.	Kursus der allg. klin. Untersuchungen (Augenheilkunde)
Klinische Visite	Ü	S	0,5	ab 3.	Kursus der allg. klin. Untersuchungen (Augenheilkunde)

• Chirurgie/Neurochirurgie/Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie/Unfallchirurgie/Plastische Chirurgie, Hand- und Verbrennungschirurgie					
Vorlesung Chirurgie I	V	D	3	3. und 4.	Kursus der allg. klin. Untersuchungen (Chirurgie)
Vorlesung Chirurgie II	V	D	3	3. und 4.	Kursus der allg. klin. Untersuchungen (Chirurgie)
Blockpraktikum Chirurgie	Ü	S	8	ab 5.	
Klinische Visite	Ü	Z	2	ab 5.	
Vorlesung Plastische Chirurgie und Verbrennungschirurgie, inkl. Prinzipien der Wundheilung und Wundpflege	V	D	1	ab 5.	
Klinische Visite Plastische Chirurgie und Verbrennungschirurgie	Ü	D	1	ab 5.	
• Gynäkologie u. Geburtshilfe					
Vorlesung Gynäkologie u. Geburtshilfe I	V	D	2	3. und 4.	
Vorlesung Gynäkologie u. Geburtshilfe II	V	D	2	3. und 4.	
Blockpraktikum Gynäkologie u. Geburtshilfe	Ü	s	4	ab 5.	
Gynäkologischer u. Geburtshilflicher Untersuchungskurs/Praktikum	Ü	s	0,5	ab 4.	
• Hals-, Nasen- u. Ohrenheilkunde					
Vorlesung Hals-, Nasen- u. Ohrenheilkunde	V	D	2	ab 3.	
Praktikum Hals-, Nasen- u. Ohrenheilkunde	Ü	S	1	ab 3.	
Klinische Visite	Ü	Z	2	ab 5.	
• Notfallmedizin					
Vorlesung Notfallmedizin	V	D	1	ab 3.	
Praktikum Notfallmedizin	Ü	S	2	ab 3.	
• Orthopädie					
Vorlesung Orthopädie	V	D	1	ab 3.	
Blockpraktikum Orthopädie	Ü	S	4	ab 5.	
Kinderorthopädie	V	Z	2	ab 3.	
Rheumatologie u. physikalische Medizin	V	Z	1	ab 3.	
Gipskurs	Ü	Z	2	ab 3.	
• Urologie					
Vorlesung Urologie	V	D	1	ab 3.	
Praktikum Urologie	Ü	S	0,5	ab 3.	
• Zahn-, Mund- u. Kieferheilkunde					
V	V	D	1	ab 5.	

Nervenheilkundliches Stoffgebiet					
• Neurologie/Neurochirurgie					
Vorlesung Neurologie	V	D	2	ab 3.	
Blockpraktikum Neurologie	Ü	S	4	ab 5.	Vorlesung Neurologie (Leistungsnachweis)
Differentialdiagnostik	V	D	1	ab 3.	

Vorlesung Neurochirurgie	V	D	1	ab 3.	
• Psychiatrie und Psychotherapie/Kinder- und Jugendpsychiatrie/Sozialpsychiatrie					
Vorlesung Psychiatrie	V	D	4	ab 3.	
Blockpraktikum Psychiatrie	Ü	S	4	ab 5.	Vorlesung Psychiatrie (Leistungsnachweis)
• Psychosomatische Medizin u. Psychotherapie					
Vorlesung Psychosomatische Medizin u. Psychotherapie	V	D	2	ab 3.	
Praktikum Psychosomatische Medizin u. Psychotherapie	Ü	S	1,5	ab 4.	Vorlesung Psychosomatische Medizin u. Psychotherapie (Leistungsnachweis)

Ökologisches Stoffgebiet					
• Kursus Ökologie I:					
Vorlesung Hygiene u. Umweltmedizin	V	D	2	ab 3.	
Kurs Hygiene u. Umweltmedizin	Ü	s	1	ab 3.	
Umweltschutz und Umwelthygiene	V	Z	1	ab 3.	
Seminar aktuelle Fragen der Umwelthygiene	Ü	Z	1	ab 3.	
Blockpraktikum Umwelthygiene	Ü	Z	8	ab 4.	Vorlesung Umweltschutz und Umwelthygiene und Seminar Umwelthygiene
Spezielle Fragen der Krankenhaushygiene	V	Z	1	ab 3.	
Spezielle Umweltmedizin	V	Z	1	ab 3.	
• Kursus Ökologie II:					
Kurs Rechtsmedizin	Ü	s	1	ab 4.	drei absolvierte klinische Semester
Kursbegleitendes Kolloquium	Ü	D	2	ab 4.	
Arztrecht und Arztethik – Versorgungs- und Versicherungsmedizin	V	Z	2	ab 4.	
Forensische u. Klinische Toxikologie	V	Z	1	ab 5.	
Forensische Serologie	V	Z	1	ab 5.	
• Kursus Ökologie III:					
Kurs Medizinische Statistik	Ü	s	2	ab 3.	
• Kursus Ökologie IV:					
Kurs Impfwesen u. Individualprophylaxe	Ü	s	0,2	ab 1.	
• Kursus Ökologie V:					
Vorlesung Arbeits- und Sozialmedizin	V	D	2	ab 3.	
Kurs Arbeits- und Sozialmedizin	Ü	s	0,2	ab 3.	

Für die Unterrichtsveranstaltungen im gesamten klinischen Studienabschnitt besteht im Dekanat der Medizinischen Fakultät ein Unterrichtsmanagementsystem (RAPPEL), das den Studierenden an einer zentralen Stelle die Eintragung in Kurslisten ermöglicht, Doppeleinschreibungen vermeidet und über die zentrale Erstellung von Kurslisten und Teilnahme­scheinen die organisatorische Arbeit der Unterrichtsveranstaltungen erleichtert. Einzelheiten über das Unterrichtsmanagementsystem RAPPEL werden für das nächste Semester am Ende jedes vorangehenden Semesters vom Dekanat bekannt gegeben. Die bekannt gegebenen Termine zur Eintragung müssen eingehalten werden.

Anhang 1**LISTE DER KLINISCHEN AUSBILDUNGSSTÄTTEN**

Universitätsklinikum der RWTH Aachen
 Pauwelsstraße 30
 52074 Aachen

Im Universitätsklinikum Aachen werden für das Praktische Jahr folgende Fächer angeboten: Anästhesiologie, Augenheilkunde, Dermatologie, Gynäkologie, Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Kinderheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neurochirurgie, Neurologie, Orthopädie, Plastische, Hand- und Verbrennungschirurgie, Psychiatrie, Psychosomatik, Radiologie, Urologie und Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

Lehrkrankenhaus	angebotene Fächer im PJ
Knappschafts-Krankenhaus Bardenberg	Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin, Urologie, Gynäkologie, Neurologie, Radiologie
Krankenhaus Düren gem. GmbH	Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin, Urologie, Gynäkologie, Kinderheilkunde
St. Antonius Hospital Eschweiler	Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin, Gynäkologie, Urologie
St. Elisabeth-Krankenhaus Geilenkirchen	Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin, Gynäkologie
Kreiskrankenhaus St. Elisabeth Grevenbroich	Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin, Gynäkologie, Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie, Radiologie
Luisenhospital Aachen	Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin, Gynäkologie, Radiologie
Marienhospital Aachen	Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin, Gynäkologie, Radiologie
Evangelisches Krankenhaus Bethesda Mönchengladbach	Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin, Gynäkologie, Radiologie
Kliniken Maria-Hilf GmbH Mönchengladbach	Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin, Gynäkologie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Neurologie, Radiologie, Urologie
Elisabeth-Krankenhaus Rheydt	Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin, Gynäkologie, Kinderheilkunde, Radiologie, Urologie
Bethlehem-Krankenhaus Stolberg	Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin, Gynäkologie, Kinderheilkunde, Orthopädie
Kreis-Krankenhaus Marienhöhe Würselen	Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin, Gynäkologie, Orthopädie, Radiologie

Anhang 2

ADRESSEN

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen
Tel.: 0241-801

Dekanat der Medizinischen Fakultät

der RWTH Aachen
Universitätsklinikum
Pauwelsstraße 30
52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-89165

Fachstudienberatung

Dekanat der Medizinischen Fakultät
der RWTH Aachen
Universitätsklinikum
Pauwelsstraße 30
52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-89555
Sprechzeiten: Di, Mi 10.³⁰ – 12.⁰⁰ Uhr

Studiendekaninnen/Studiendekane Vorklinik/Klinik

Namen und Adressen können beim Dekanat der Medizinischen Fakultät erfragt werden.

Beauftragte(r) für das Praktische Jahr

Dekanat der Medizinischen Fakultät
der RWTH Aachen
Universitätsklinikum
Pauwelsstraße 30
52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-89169
Sprechzeiten: bitte telefonisch erfragen

Zentrale Studienberatung der RWTH Aachen

(auch psychologische Beratung)
Templergraben 83
52062 Aachen
Tel.: (0241) 80-4050, 4051
Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 8.³⁰ – 12.³⁰ Uhr,
Mo 15.⁰⁰ – 16.⁰⁰ Uhr, Mi 15.⁰⁰ – 17.³⁰ Uhr

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)

Sonnenstraße 171
44137 Dortmund
Tel.: (0231) 10810

Akademisches Auslandsamt der RWTH Aachen

Ahornstraße 55
52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-4100, 4108
Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 10.00 – 12.30 Uhr

Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

Postfach 2528
55015 Mainz
Tel.: (06131) 28130

**Abteilung für studentische Angelegenheiten
der RWTH Aachen (Studentensekretariat)**

Wüllnerstraße 1
52062 Aachen
Tel.: (0241) 80-4008, 4009, 4020, 4021, 4515
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9.00 – 12.00 Uhr,
Mi 13.00 – 16.00 Uhr

Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen (ab 1.11.2000)

Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie
Erckrather Str. 339, Postfach 10 34 55
40025 Düsseldorf
Tel.: (0211) 4584-0
Sprechzeiten: Di und Do 8.30 – 11.30 Uhr, 13.30 – 14.30 Uhr

Allgemeiner Studierendenausschuss (ASTA)

der RWTH Aachen
Turmstraße 3
52072 Aachen
Tel.: (0241) 80-3792
Öffnungszeiten: Mo – Fr 11.30 – 14.00 Uhr
(in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do)

Fachschaft Medizin

Universitätsklinikum
Pauwelsstraße 30
52074 Aachen
Tel.: (0241) 80-88223
Öffnungszeiten: bitte telefonisch erfragen

Die Frauenbeauftragte der RWTH Aachen

Karmanstraße 9
3. Etage, Raum 314 (Büro)
Tel.: (0241) 80-3576
Postanschrift:
Templergraben 55
52056 Aachen

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

Herr Hohenstein, Dez. 1.0
Templergraben 55

52056 Aachen
Tel.: (0241) 80-4018

Studentenwerk Aachen
Förderungsabteilung BAföG

Turmstraße 3

52072 Aachen

Tel.: (0241) 88840

Sprechzeiten: Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr,

Mo – Do 14.00 – 16.00 Uhr

Wohnheimverwaltung

Turmstraße 3

52072 Aachen

Tel.: (0241) 8884401

Sprechzeiten: Mo – Fr 9.30 – 12.30 Uhr

Di u. Do 14.30 – 15.30 Uhr